

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Dezember 1980 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschaft-
und Schenkungsteuern**
— Drucksache 9/1357 —

A. Problem

Grenzüberschreitende Erbschafts- oder Schenkungsfälle führen nach dem gegenwärtigen Rechtszustand oft zu einer gleichzeitigen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Wegen der unterschiedlichen Ausgestaltung des deutschen und des amerikanischen Erbschaftsteuerrechts konnte bisher auch durch nationale Vorschriften über die Anrechnung ausländischer Steuern eine Doppelbelastung häufig nicht oder nicht sachgerecht vermieden werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 3. Dezember 1980 bietet die für eine Entlastung erforderlichen Regelungen. Dabei baut es grundsätzlich auf den bestehenden Maßnahmen beider Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch die Anrechnung der ausländischen Steuern auf. Das Abkommen schränkt in beiden Staaten die beschränkte Steuerpflicht erheblich ein, was die Abwicklung grenzüberschreitender Erbschafts- und Schenkungsfälle vereinfachen wird. Das Abkommen sorgt ferner in zahlreichen Sondersituationen für sachgerechte Regelungen und dehnt die Zusammenarbeit der beiden Steuerverwaltungen auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer aus. Es wird eine, den wirtschaftlich engen Beziehungen beider Vertragsstaaten entsprechende, feste steuerrechtliche Grundlage in Erb- und

Schenkungsfällen geschaffen. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1357 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1982

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	Poß
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Poß

Die Vorlage — Drucksache 9/1357 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 91. Sitzung vom 11. März 1982 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 23. Juni 1982 beraten hat.

Das Abkommen dient der Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Es folgt in Ziel, Aufbau und Wortlaut weitgehend dem Musterabkommen der OECD für derartige Verträge und entspricht der neueren deutschen Vertragspraxis; die früher übliche Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt wird nicht mehr angewandt.

Das Abkommen wurde erforderlich, da deutsches und amerikanisches Erbschaftsteuerrecht in ihrer Ausgestaltung unterschiedlich sind. Das zeigt sich vor allem beim Vergleich der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Besteuerung des Erbens als Person auf Grund des auf ihn entfallenden Erbteils mit der in den USA üblichen Besteuerung des Nachlasses als solchem. Weitergehende auch verfahrensrechtliche Unterschiede führten zu ungewollten Doppelbesteuerungen, für die das Abkommen Abhilfe schafft.

Es beseitigt die Doppelbesteuerung durch gegenseitige Steueranrechnung; dabei baut es grundsätzlich auf den bestehenden Maßnahmen beider Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf. Um zusätzlichen Schutz zu gewähren, sieht es vor allem folgendes vor:

- Die beschränkte Steuerpflicht in beiden Staaten wird erheblich eingeschränkt, was internationale Erbfälle steuerlich entlastet und ihre Abwicklung vereinfacht;
- für die Besteuerung von Personen, die erst kurzfristig ihren Wohnsitz gewechselt haben, als doppelt ansässig gelten oder sonst in beiden Staaten der persönlichen Steuerpflicht unterliegen, werden sachgerechte Sonderregelungen bzw. klärende Bestimmungen eingeführt;
- Verbesserung der Rechtslage für Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften, für die Vererbung von Ansprüchen aus Sozialversicherungen, Pensionszusparungen oder Verfolgenrenten sowie für die Behandlung von Trusts und ähnlichen Gebilden;
- Eröffnung der internationalen Zusammenarbeit der deutschen und amerikanischen Steuerverwaltung im Auskunfts- und Verständigungsverfahren im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Das Abkommen gilt

- sachlich für die Steuern beider Staaten von Erbschaften und Schenkungen (Ausnahme: Steuern der Einzelstaaten der USA);
- persönlich für alle Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland (deutsche Erblasser und Erben) oder in den USA (amerikanische Erblasser) steuerlich ansässig oder sonst aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unbeschränkt steuerpflichtig sind;
- zeitlich für Nachlässe von Erblassern, die nach dem 31. Dezember 1978 sterben und für Schenkungen, die nach dem 31. Dezember 1978 vorgenommen werden; für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1978 enthält das Abkommen eine Härteklausel (vgl. Artikel 17 Abs. 3).

Daneben werden Sonderregelungen eingeführt für grenzüberschreitende Erb- und Schenkungsfälle z. B. bei gemeinnützigen Zuwendungen, Versorgungsleistungen, in Verbindung mit Trusts und bei vorübergehenden Wohnsitzwechseln.

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die den Ländern zustehen. Andererseits müssen verschiedene zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen deutscher Steuern nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Höhe gewährt werden. Die Änderung des bisherigen Rechtszustands führt zu Mehr- oder Mindereinnahmen bei den vom Abkommen betroffenen Steuern der Länder; diese Mehr- oder Mindereinnahmen lassen sich betragsmäßig nicht schätzen; sie dürften haushaltswirtschaftlich jedoch nicht ins Gewicht fallen.

Das Abkommen gilt nicht für die Steuern der Einzelstaaten der USA. Das hat für den Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuern nur geringe Auswirkungen. Die Besteuerung durch die Einzelstaaten ist aber für den Bereich der Ertragsteuern von Gewicht. Bei der Beratung im Ausschuß wurde daher die Anregung gegeben, nicht nur in den bisherigen Bemühungen, eine Doppelbesteuerung auszuschalten, fortzufahren, sondern dabei auch nach neuen Wegen einer vertraglichen Einbindung der Einzelstaaten und ihrer Steuern zu suchen.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 23. Juni 1982

Poß

Berichterstatler